



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Investition in Ihre Zukunft

Stand: 15. Juni 2011

Informations- und Publizitätsvorschriften für Projekte mit finanzieller Beteiligung des Europäi- schen Fonds für regionale Entwicklung EFRE 2007 bis 2013

Merkblatt für Begünstigte

Die Europäische Union will stärker auf ihre Aktivitäten aufmerksam machen. Daher verpflichtet sie in Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung für Strukturfondsinterventionen¹ verschiedene Stellen Förderprogramme und deren Durchführung zu kommunizieren. Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen soll die Rolle der Gemeinschaft bei der Finanzierung von Programmen bekannt gemacht werden, die auf die Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung des inneren Zusammenhalts ausgerichtet sind.

Artikel 6 bis 9 regeln die Anforderungen an Begünstigte, die nachfolgende Absätze zusammenfassen.

Aufnahme in das Begünstigtenverzeichnis

Um die Transparenz hinsichtlich der Verwendung der Fondsmittel zu verbessern, werden alle Begünstigten, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eine Förderung erhalten, in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen, das den Namen des Begünstigten, die Bezeichnung des Vorhabens und den für das Vorhaben bereitgestellten Betrag der öffentlichen Förderung nennt. Das Verzeichnis wird in elektronischer Form zentral bei der Verwaltungsbehörde EFRE aufgrund der Mittelbewilligungen geführt, veröffentlicht, und einmal im Jahr aktualisiert.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, ABl. EU Nr. L 45 vom 15. Februar 2007, Seite 3 (siehe unter www.hamburg.de/efre link zu Verordnungen/Durchführungsverordnung).

Die Aufnahme in das Begünstigtenverzeichnis ist nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung zwingende Bedingung für die Bewilligung der Förderung.

Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltungs- bzw. Bewilligungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde und die bewilligenden Stellen sind im Rahmen der Berichterstattung verpflichtet an die Europäische Union und ihrer Publizitäts- und Informationsaufgaben, der Öffentlichkeit über die Erfolge der Förderung auch anhand von Beispielen guter Praxis (best practice) zu berichten. Dazu wählen sie geeignete Projekte zur Veröffentlichung aus, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen. Detaillierte Projektbeschreibungen erfolgen in Abstimmung mit den Begünstigten.

Im Bereich der privaten Unternehmensförderung können die Begünstigten der Verwendung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen oder die Verwendung durch einschränkende Bedingungen begrenzen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Bei der Förderung von natürlichen Personen erfolgt die Veröffentlichung von best-practice-Beispielen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Begünstigten.

Generelle Publizitätspflichten der Begünstigten

Alle Zuwendungsempfänger sind unabhängig von ihrem Rechtsstatus und von der Höhe des Fördervolumens dazu verpflichtet, in geeigneter Form auf die Förderung ihres Vorhabens aus Mitteln des EFRE hinzuweisen und insbesondere auch die Beteiligten an dem Vorhaben über die Förderung aus EFRE zu informieren.

Nach Artikel 9 der Durchführungsverordnung ist bei allen Veröffentlichungen (Broschüren, Flyern, Websites, Pressemitteilungen, Vorträgen, Konferenzen, Veranstaltungen wie erster Spatenstich, Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihung o.ä.) das genormte EU-Emblem (12-Sterne-Kreis) zu verwenden und auf das finanzielle Engagement der EU unter Nennung des Fonds zu verweisen.

Als Text wird aufgenommen:

Europäische Union — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung: Investition in Ihre Zukunft.

Bei kleinem Werbematerial reichen das EU-Emblem und darunter oder daneben der Schriftzug Europäische Union aus.

Infrastrukturinvestitionen/Bauvorhaben/Erwerb eines materiellen Gegenstandes

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Projekte, die einen öffentlichen Zuschuss (aus nationalen und EU-Mitteln) von mehr als 500 Tsd. Euro erhalten:

► **Tafel an der Baustelle:**

Betrifft das Projekt die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen muss schon an der betreffenden Baustelle ein Hinweisschild aufgestellt werden. Es trägt das genormte EU-Emblem (12-Sterne-Kreis) mit dem Text *Europäische Union – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung: Investition in Ihre Zukunft*.

Das Emblem hat nach Anhang I der Durchführungsverordnung die Farben:

PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche;

PANTONE YELLOW für die Sterne.

Lässt das Material der Tafel eine farbige Gestaltung nicht zu, so ist das europäische Emblem vorzugsweise in Schwarz oder einem neutralen Farbton abzubilden.

Der auf die EU-Finanzierung hinweisende Teil muss mindestens 25 % der Gesamttafel umfassen.

► **Tafel nach Fertigstellung:**

Spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Infrastrukturvorhabens und der Baumaßnahme sowie auch nach Erwerb eines materiellen Gegenstandes ist eine Erläuterungstafel von „signifikanter Größe“ anzubringen. Zusätzlich zu den Angaben, die auf dem Baustellenschild enthalten sind, ist nunmehr Art und Bezeichnung des Projekts zu nennen. Für die permanente Erläuterungstafel gelten ansonsten dieselben Vorschriften wie für die Hinweistafel.

► **Gestaltungsbeispiel:**



Das Emblem ist als Download zu finden unter

http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm.

Sollten bei Projekten mit einem öffentlichen Zuschuss (aus nationalen und EU-Mitteln) von weniger als 500 Tsd. Euro, die den

Erwerb eines Gegenstandes oder die Finanzierung von Infrastruktur- und Baumaßnahmen zum Inhalt haben, Tafeln angebracht, Veröffentlichungen herausgegeben oder sonstige Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, ist die EU-Beteiligung analog den obigen Darstellungen ebenfalls zu nennen.

Die Umsetzung der durchgeführten Publizitätsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der bewilligenden Stelle spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises darzustellen. Erhebliche Verstöße können zu Finanzkorrekturen führen.